

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2023/046/1

Stabsstelle 310 - Recht

Federführung: Branke, Annemarie
Telefon: +49 7021 502-169

AZ:
Datum: 26.05.2023

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahlperiode 2024 bis 2028

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	20.06.2023
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	28.06.2023

ANLAGEN

Anlage 1 - Schöffenwahl_aktualisierte Variante (nach BSB Mai) (ö)

BEZUG

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 310

Mitzeichnung von: BMin, EBM

Dr. Bader
Oberbürgermeister

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Eine nachhaltige Entwicklung ist das Leitprinzip der Stadt Kirchheim unter Teck. Eine Strategie mit realistischen Zielen und konkreten Maßnahmen, die regelmäßig überprüft und gegebenenfalls korrigiert wird, ist dafür die Grundlage.

Zentrale Aspekte für eine zukunftsfähige Gesellschaft sind dabei Ressourcen zu schonen und eine generationengerechte Entwicklung. Darunter fällt auch die Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalt- und Finanzwirtschaft. Lokales Handeln wird als Schlüssel für eine tragfähige globale Zukunft betrachtet. Voraussetzung dafür ist eine nachhaltig ausgerichtete Verwaltung mit Vorbildfunktion.

Handlungsfelder

Priorität 1

- Wohnen und Quartiere
- Bildung
- Klimaschutz, Klimafolgenanpassung und Energie

Priorität 3

- Gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement
- Kultur, Sport und Freizeit
- Gesundes und sicheres Leben

Priorität 2

- Wirtschaft, Arbeit und Tourismus
- Mobilität und Versorgungsnetze
- Umwelt- und Naturschutz

Priorität 4

- Moderne Verwaltung und Gremien

Betroffene Zielsetzungen

AUSWIRKUNGEN AUF DAS KLIMA

Keine Auswirkungen

Hinweise: t CO₂ äq/a = Tonnen Kohlendioxidäquivalente pro Jahr; Bei einer erheblichen Erhöhung sind Alternativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Textteil dargestellt und das Klimaschutzmanagement wurde beteiligt.

Positive Auswirkungen

Negative Auswirkungen

Geringfügige Reduktion <100t CO₂äq/a

Geringfügige Erhöhung <100t CO₂äq/a

Erhebliche Reduktion ≥100t CO₂äq/a

Erhebliche Erhöhung einmalig ≥100t CO₂äq

Erhebliche Erhöhung langfristig ≥10t CO₂äq/a

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Einmalig: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

In der Folge: Euro

- Finanzielle Auswirkungen
- Keine finanziellen Auswirkungen

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle/Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

ANTRAG

Auswahl von 30 Personen der 105 Personen zur Schöffenamtsperiode 2024 bis 2028 gemäß Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2023/046/1.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 gewählten Schöffinnen und Schöffen endet am 31.12.2023. Vom Präsidenten des Landgerichts Stuttgart wurde festgelegt, dass die Stadt Kirchheim unter Teck für die neue Amtsperiode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 für die Wahl von Haupt- und Hilfsschöffen insgesamt 30 Personen an den Schöffenwahlausschuss am Amtsgericht Kirchheim unter Teck vorzuschlagen hat. Diese Anzahl darf weder unter- noch überschritten werden.

Insgesamt sind 105 Bewerbungen und Vorschläge bei der Stadt Kirchheim unter Teck eingegangen (siehe Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2023/046). Von diesen 105 Personen müssen nun durch den Gemeinderat 30 Personen für die Weitergabe an den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck bestimmt werden.

Die Entscheidung hat den gesetzlichen Vorgaben des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zu genügen. In § 36 GVG ist erläutert, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit die Liste wirksam beschlossen ist. Außerdem ist festgelegt, welche Kriterien dabei berücksichtigt werden müssen und dürfen und welche Menschen nicht Schöffe oder Schöffin werden können. Für einen wirksamen Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Gleichzeitig muss jedoch mindestens die Hälfte der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder für einen Vorschlag stimmen. Beide Voraussetzungen müssen also gleichzeitig erfüllt sein. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass es nicht aufgrund von Abwesenheit zu vieler Stimmberechtigter zu einer Minderheitsentscheidung kommt. Damit sind 19 Stimmen für diese Entscheidung mindestens erforderlich, die zugleich 2/3 der Anwesenden Gemeinderatsmitgliedern entsprechen müssen.

Die Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2023/046 beinhaltet einen Verwaltungsvorschlag mit je 15 Männern und Frauen, bei dem die unter Punkt 4 erläuterten gesetzlichen Kriterien eingehalten wurden. Es gäbe viele Möglichkeiten dies auch anders zu erreichen. Daher kann der Gemeinderat unter Einhaltung der Kriterien für die Gesamtliste einzelne Personen austauschen oder theoretisch auch eine ganz eigene Liste erarbeiten.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

1) Persönliche Voraussetzungen um Schöffin/Schöffe zu werden

Die Voraussetzungen um das Schöffenamts zu bekleiden sind bei allen vorliegenden Kandidatinnen und Kandidaten erfüllt. Kein Bewerber scheidet aufgrund Berufszugehörigkeit aus. Wer von vornherein ausscheidet bestimmt sich nach § 32 GVG, hier sind zum Beispiel Gruppen genannt, die bereits mit der Rechtspflege im weiteren Sinne beruflich zu tun haben oder zu nicht nur marginalen Strafen verurteilte Straftäter. Diese können nicht Schöffe werden.

2) Bewerberlage

Ungeeignete Bewerbungen oder Vorschläge gingen nicht ein. Es kann festgestellt werden, dass in Relation zum Bedarf und der Bewerberlage die Bevölkerung der Stadt Kirchheim unter Teck ungewöhnlich engagiert ist.

Wenn die Bewerberlage nicht ausreicht, so müssen Personen bestimmt werden. In Kirchheim unter Teck ist das nie notwendig, weil die Anzahl der Bewerbungen die Anforderung jeweils bei weitem übersteigt.

3) Gesetzliche Auswahlkriterien

Eine Auswahl erfolgt nach Maßgabe von § 36 GVG dahin, dass eine möglichst breite Gruppe der Bevölkerung in den 30 verbleibenden Personen dargestellt wird. Gesetzliche Kriterien sind

- Geschlecht
- Alter
- Beruf
- soziale Stellung (kann im Zweifel mangels weiterer Informationen nur aus der Berufsangabe oder der Motivation ermittelt werden).

Für die Entscheidung des Gemeinderates bedeutet dies, dass möglichst unterschiedliche Bewerberinnen und Bewerber bestimmt werden sollen. Umgekehrt sollen also nicht lediglich Akademiker oder etwa Rentner etc. bestimmt werden. Die Bevölkerung soll sich in der verbleibenden Gruppe von 30 Personen gleichsam „spiegeln“.

4) Warum erfolgt die Wahl öffentlich?

Öffentliche Stellen dürfen Daten erheben, bearbeiten und nutzen, wenn sie eine gesetzliche Grundlage dazu haben, die Daten für die Aufgabe erforderlich sind und ihre Nutzung verhältnismäßig ist, vgl. Art. 6 DSGVO. Diese Ermächtigung hat der Gesetzgeber den Kommunen in § 36 GVG gegeben, und zwar für alle Personen, die sich bewerben. Wer sich bewirbt, muss die gesetzlich erforderlichen Daten zur Prüfung der Befähigung zum Schöffenamtsamt angeben, unabhängig davon, ob er in die Vorschlagsliste aufgenommen wird oder nicht. Die Frage, ob die Beratung darüber in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung geschieht, richtet sich nicht nach dem GVG, sondern nach dem Kommunalrecht. Danach ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidungen der Vertretung nach dem Demokratieprinzip so weit wie möglich öffentlich zu erfolgen haben. Die Öffentlichkeit hat ein Recht zu erfahren, wer aus ihrer Gemeinde zum Richter berufen wird und wie diese Entscheidung zustande gekommen ist. Erst wenn der Schutz der Persönlichkeit diesen Informationsanspruch überwiegt, ist nichtöffentlich zu beraten und zu beschließen. Die Tatsache, dass jemand nicht gewählt wird, kann zu Spekulationen keinen Anlass geben. Es ist nachgerade das Wesen einer demokratischen Wahl und Entscheidung, dass ein Bewerber keine Berücksichtigung finden kann. Eine Nichtwahl muss auch nicht unbedingt in der Person des Bewerbers liegen. So liegt es durchaus im Interesse der Bevölkerung zu erfahren, ob eventuell nur Bewerber für das Amt berücksichtigt wurden, die den im Rat der Gemeinde vertretenen Parteien angehören oder ob auch politisch ungebundene Bewerber zum Zuge gekommen sind.

5) Verwaltungsvorschlag

Wie die Wahl stattzufinden hat, ist nicht im Gerichtsverfassungsgesetz geregelt. Sie kann daher durch Beschluss einer Liste, Einzelner oder durch die Abgabe von Stimmzetteln oder in sonst geeigneter Form stattfinden, sie muss jedoch immer den gesetzlichen Kriterien entsprechen. Eine Entscheidung durch Los ist daher ausgeschlossen.

6) Zusammensetzung des Bewerberfeldes nach den Kriterien:

Geschlecht

35 Frauen und 70 Männer

Berufe/sozialer Status

1 Altenpflegerin

1 Angestellter

1 Arbeitsvermittlerin
1 Architekt
1 Art Direktorin
1 Assistenz der Geschäftsleitung
5 Bankbedienstete
1 Berufssoldat
3 Diplom-Ingenieure
1 Betriebsberater
1 Betriebsleiter
3 Betriebswirte
1 Controller
1 Diplom-Pflegepädagogin
3 Diplom-Verwaltungswirte
1 Diplom-Volkswirt
1 Diplom-Chemiker
1 E-Commerce-Leader
2 Entwicklungsingenieure
1 Europasekretärin
8 RentnerInnen
1 Fachexperten für Arbeitspolitik
1 Fachkraft für Arbeitssicherheit
1 Fachoberlehrerin
1 Fleischer
4 GeschäftsführerInnen
1 Grafikdesigner
1 Großschadensregulierer
1 Hausfrau
1 Immobilienmanager
1 Industriefachwirt
1 Industriekauffrau
1 Industriemechaniker
1 Industriemeister
1 IT-Controller
1 IT-Kaufmann
1 kaufmännischer Mitarbeiter
2 Krankenschwestern
1 KFZ-Meister
1 Landwirtschaftsdirektorin
4 LehrerInnen
1 Mechaniker
1 Mitarbeiter Kundenservice
1 MTA
1 Pharmazie - Ingenieurin
1 PKW-Produktplaner
2 Pressesprecher
1 Projektplaner Heizung Lüftung Sanitär
1 Prozessingenieur in Altersteilzeit
1 Rechtsanwaltsfachangestellte
4 Referenten
1 Schulleiter
1 Seminarschulrat
1 Servicetechniker Laser-/Biege-/Plottermaschinen
1 Sicherheitsingenieur
2 SozialarbeiterInnen
1 Sozialversicherungsprüfer
1 Medien- und Fotodesigner

- 1 Steuerfachangestellte
- 1 technischer Angestellter
- 1 Verwaltungsangestellte
- 1 Verwaltungsbeamter
- 1 Werkzeugmechaniker
- 2 wiss. Main
- 1 Zugchef

Alter nach Jahrgängen

1954	1 Person
1955	3 Personen
1956	4 Personen
1957	3 Personen
1958	5 Personen
1959	3 Personen
1960	7 Personen
1961	6 Personen
1962	4 Personen
1963	4 Personen
1964	6 Personen
1965	3 Personen
1966	3 Personen
1967	2 Personen
1968	4 Personen
1969	2 Personen
1970	1 Person
1971	4 Personen
1972	3 Personen
1974	4 Personen
1976	2 Personen
1977	1 Person
1978	3 Personen
1980	1 Person
1982	2 Personen
1983	1 Person
1984	1 Person
1985	4 Personen
1986	1 Person
1987	3 Personen
1988	1 Person
1989	3 Personen
1990	1 Person
1991	2 Personen
1992	1 Person
1993	2 Personen
1995	1 Person
1996	2 Personen

Insgesamt stehen also 37 Jahrgänge zur Verfügung. Wenige Geburtsjahre sind nicht besetzt.

7) Auswahl Einzelner aus mehrfach belegten Jahrgängen

Nachdem das 69. Lebensjahr bei Amtsantritt nicht vollendet sein soll und das Mindestalter 25 beträgt, stehen theoretisch 44 taugliche Geburtsjahre, beginnend mit 1954, zur Verteilung zur Verfügung. Alle Bewerbungen entsprechen diesen Kriterien, so dass alle 105 Personen zur Schöffin/ zum Schöffen bestimmt werden können. Um eine möglichst breite Altersstaffelung zu erhalten, wird zunächst aus jedem Geburtsjahr eine Person gewählt. Das sind die in der Anlage 3 in der Tabelle gelb hinterlegte Namen. Die übrigen, doppelt, oder sogar mehrfach im Jahrgang enthaltenen Personen werden zunächst gestrichen. Das sind die in der Tabelle weiß hinterlegten Personen. Nach dieser Art der Auswahl wurden zunächst 37 Personen gewählt.

8) Auffüllen / Kürzen nach Beruf

Insgesamt sind 30 Personen auszuwählen. Da eine entsprechende Auswahl vorhanden ist, macht es Sinn, 15 Männer und 15 Frauen zu bestimmen, um einen Geschlechterausgleich zu gewährleisten (siehe oben). Daher sollen solche Personen gestrichen/ergänzt werden, die einen Überhang/Mangel ausgleichen. Hierbei soll gleichzeitig darauf geachtet werden, dass es möglichst nicht zu einer Mehrfachbelegung von Berufen kommt. In der Anlage 3 zur Sitzungsvorlage GR/2023/046 (nach Jahrgängen sortiert) befinden sich 14 Frauen und 23 Männer. Daher sollen bei den Männern 8 Personen gekürzt werden und bei den Frauen eine Person ergänzt werden. Zunächst wurden bei der Gruppe der Männer Rentner gekürzt, da diese Berufsgruppe mehrfach vertreten ist. Außerdem ein wissenschaftlicher Mitarbeiter, dieser Beruf ist doppelt besetzt. Sodann verteilt auf möglichst unterschiedliche Jahrgänge überzählige Personen männlichen Geschlechts, bei denen nahe beieinanderliegende Jahrgänge vertreten sind. Zudem wurde noch eine Frau ergänzt, deren Beruf sonst überhaupt nicht vertreten ist. Auf dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nach Anlage 2 zur Sitzungsvorlage GR/2023/046 sind die verbliebenen 30 Frauen und Männer farbig hervorgehoben. Wie bereits erwähnt, ist der Gemeinderat nicht an den Verwaltungsvorschlag gebunden, sondern kann unter Beachtung der gesetzlichen Kriterien eine eigene Liste erstellen oder einzelne Personen aus dem Verwaltungsvorschlag austauschen. Die gesetzlichen Kriterien müssen dabei zwingend erfüllt bleiben.

Umgekehrt wird nicht empfohlen, ein Wahlverfahren zu bemühen, welches durch Ankreuzen der Personen auf der Liste durchgeführt wird. Die Gesamtliste kann theoretisch zwar als Stimmzettel genutzt werden – hier wären dann 30 Personen auszuwählen. Bei einer Auszählung würden dann diejenigen zum Zuge kommen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das würden im ersten Anlauf sehr wahrscheinlich mehr als 30 Personen sein, so dass es zunächst mehrerer Wahlgänge bedürfte, die dann während der Sitzung auszuzählen wären, bis lediglich 30 Personen Mehrheiten auf sich vereinigen können. Dann müsste aber wahrscheinlich das gefundene Ergebnis anschließend korrigiert werden, da die ausgewählten Personen auch mindestens die Hälfte der Stimmen aus dem Gemeinderat brauchen, sowie den gesetzlichen Kriterien (unterschiedliche Jahrgänge, gleichberechtigte Geschlechterverteilung, verschiedene Berufe, unterschiedlicher sozialer Status) entsprechen müssten. Die Wahl auf diese Weise zu gestalten, wäre abendfüllend und ist daher nicht zu empfehlen.

Ergänzungen nach BSB am 09.05.2023

Durch Vorschläge aus dem Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB) vom 09.05.2023 wurden Änderungen am Verwaltungsvorschlag vorgenommen. Der aktuelle Vorschlag der Verwaltung ist in Anlage 1 zur Sitzungsvorlage GR/2023/046/1 dargestellt. Der Verwaltungsvorschlag wurde dahingehend geändert, dass Personen, die gegen andere Personen ausgetauscht werden sollten, gestrichen wurden. Diese wurden dann durch solche Personen ersetzt, die entweder vorgeschlagen beziehungsweise gewünscht waren oder durch solche Personen, die aufgrund des Geschlechts und der Altersstruktur die ausgeschiedenen Personen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben ersetzen konnten.

Im Einzelnen:

Diskussionsergebnis BSB vom 09.05.2023	KandidatInnen sollen getauscht werden	Ergebnis
	Herr Hoff, Dieter soll von der Liste genommen werden	Hoff, Dieter ist nicht im Verwaltungsvorschlag enthalten
	Frau Eichler, Gabriele soll aufgenommen werden	Dafür entfernt: Frau Petra Rauch (war gewünscht)
	Frau Anja-Lippert-Hertle soll aufgenommen werden	Frau Szelagowski, Sandra geht dafür raus (naheliegender Jahrgang)
	Frau Caronline Heer (geb. Haab) soll von der Liste genommen werden	Sina Dietrich kommt als Austauschpartnerin (wurde auch gewünscht)
	Bernd Stelzer soll aufgenommen werden	Gegen Jörg-Peter Schäfer getauscht (ähnlicher Jahrgang)
	Herr Werner Kiedaisch soll aufgenommen werden	Gegen Dieter Klaß getauscht (ähnlicher Jahrgang)
	Bleiben sollten unbedingt: Herr Faulhaber, Frau Söll, Frau Weithofer, Frau Bothe und Herr Ebensperger	Wurde beachtet, alle noch im Vorschlag enthalten

9) Weiteres Verfahren nach der Wahl

Nachdem die Bestimmung der Schöffinnen und Schöffen erfolgt ist, ist die gewählte Liste eine Woche lang öffentlich aufzulegen. Dies schreibt ebenfalls das Gerichtsverfassungsgesetz vor. Über die öffentliche Auflegung hat zuvor eine öffentliche Bekanntmachung des Auflegungszeitraums zu erfolgen. Während dieser Zeit kann jedermann Einsicht nehmen und bei Kenntnis irgendwelcher Hinderungsgründe Einspruch gegen bestimmte Kandidatinnen und Kandidaten erheben. Einspruchsgründe können nur solche sein, die nach §§ 33 ff. GVG auch gesetzliche Ausschlussgründe wären. Etwaige Einsprüche wären sodann mit der Liste zusammen dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck zu übersenden. Dort wären sie dann zu prüfen. Der Schöffenwahlausschuss wird dann Haupt- und Hilfsschöffen aus den benannten Personen bestimmen und diese schließlich dem Landgerichtspräsidenten des LG Stuttgart mitteilen. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zuge kommen, erhalten von dort ca. Ende November oder Anfang Dezember Bescheid. Aus der Vergangenheit ist bekannt, dass alle anderen Personen keine Nachricht vom Landgericht erhalten, weshalb sich die Verwaltung auch diesmal wieder um eine Auskunft über das Ergebnis bemühen wird. Einen Rechtsanspruch auf Auskunft gibt es jedoch nicht, so dass nicht mit Gewissheit versprochen werden kann, dass die Stadt tatsächlich eine Antwort erhält.